

interessanten Pläne für das neu zu erbauende Finanzministerialgebäude in dem Sitzungszimmer der Rechnungshausdeputation ausgestellt sind.

Wir können nun zum Gegenstand unserer Tagesordnung übergehen: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze wegen der Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 19.)

Die Debatte ist eröffnet. — Herr Abg. Horst!

Abg. Horst: Meine Herren! Es liegt nicht in meiner Absicht, eine allgemeine Kritik über den vorliegenden Gesetzentwurf zu üben. Dieselbe würde jedenfalls auch bloß in günstigster Weise ausfallen; denn der vorliegende Gesetzentwurf hat zweifellos sehr Vieles, was ihn empfiehlt und der Bevölkerung willkommen und zugänglich machen wird. Vor allen Dingen ist es die Einfachheit, die ihn auszeichnet. Die Vereinfachung des Geschäftsbetriebs in der Verwaltung, die Anlehnung an bestehende Verhältnisse ist jedenfalls in hohem Grade anzuerkennen. Ich erinnere hierbei bloß daran, daß der Landesculturrath, der ja bei uns in Sachsen eine seit langen Jahren bestehende und bewährte Institution ist, zunächst die Sache in die Hand zu nehmen hat. Dann ist dem Entwurfe jedenfalls Klarheit und Verständigkeit, auch für den Laien, nicht abzuspochen und das ist entschieden ein sehr großer Vorzug gerade bei einem Gesetz, bei dessen Ausführung viele Laien mitzuwirken haben. Durchaus angenehm hat mich auch berührt, daß in § 2 des Gesetzes die Unternehmer selbst zur Versicherung herangezogen werden sollen. Gerade wir im engeren Vaterlande haben sehr viele kleine Landwirthe, die auf ihrer eigenen Scholle nicht genug Beschäftigung finden und des Broderwerbs wegen theilweise anderwärts Arbeit suchen. Sollte das Gesetz nicht auf die Unternehmer selbst mit ausgedehnt werden, so würden diese Leute bloß für die Unfälle versichert sein, welche ihnen zustößen, während sie auf anderen Grundstücken, resp. bei anderen Unternehmern arbeiten, und in ihrem eigenen Betrieb würden sie nicht versichert sein. Sie würden also die Wohlthat des Gesetzes nur theilweise genießen können. Ferner ist anzuerkennen, daß die Genossenschaftsversammlung nicht aus gar zu zahlreicher Mitgliedschaft besteht; ebenso, daß dieselbe das erste Mal vom Landesculturrath gewählt wird. Es

wird uns doch dadurch eine neue Wahl erspart und in unserer wahlmüden Zeit ist es nur mit Freuden zu begrüßen, wenn derartige Vorhaben nicht an uns herantreten.

Weiter — ich gebe zu, daß sich hierüber streiten läßt — ist es meiner Ansicht nach eine recht glückliche Idee, daß die Beiträge zunächst nach den Grundsteuer-einheiten erhoben werden sollen. Ich sage nicht nach der Grundsteuer, sondern nach den Einheiten. Darin liegt noch ein Unterschied. Es vereinfacht dies die Aufstellungen für die Erhebung ganz wesentlich. Ueber einen weiteren Punkt ließe sich vielleicht auch rechten; ich meine die Bestimmung des § 10, wonach für jede einzelne Gemeinde ein Vertrauensmann gewählt werden soll. Meine Herren! Wir haben in Sachsen mitunter sehr kleine Gemeinden und es wird dort schwer sein, immer die geeigneten Personen zu finden, die zum Vertrauensmann sich qualificiren und die dann auch nicht etwa als Richter in eigener Sache auftreten müßten. Wir haben Ortschaften und Gemeinden, welche bloß aus zwei oder drei Gütern oder Häusern bestehen, und es würde dort oft Schwierigkeiten verursachen, immer geeignete Persönlichkeiten zu finden. Es dürfte aber hier jedenfalls ein Ausweg dahin zu treffen sein, daß man sich entschließen wollte, kleinere Gemeinden bis zu einer Höhe der Einwohnerzahl* von so und soviel, beispielsweise 300—500 Köpfen zu einem Verbands zusammenzulegen. Hierüber würde also hinwegzukommen sein.

Bei allen beregten unleugbaren Vorzügen, die der vorliegende Entwurf hat, muß ich allerdings noch eines Mangels Erwähnung thun, den ich lebhaft bedauere. Betone aber hierbei, daß es durchaus nicht die Schuld der Herren ist, welche vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet, wenn eine Lücke noch darin sich findet, die zu manchen Unannehmlichkeiten und Unzuträglichkeiten führen wird. Es schlagen hier aber die reichsgesetzlichen Bestimmungen ein. Meine Herren! Ich habe die Heranziehung der kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zu den Hauptbetrieben im Auge, beispielsweise landwirtschaftliche Brennereien, Ziegeleien, meinetwegen auch Brauereien u. s. w. Diese sind nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen in besonderen Berufsgenossenschaften bereits eingestellt und es macht einen recht umständlichen und erschwerenden Eindruck, wenn ein Gut, welches der allgemeinen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehört, außerdem noch zur Brennerei- oder Ziegelei-berufsgenossenschaft herangezogen wird. Es lassen sich gerade die in unserm landwirtschaftlichen Betriebe oft durcheinander laufenden Arbeiten nicht so genau von einander trennen. Ich glaube, man wird mitunter gar